

Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. December 1872.

1. Abschließung des Sicherheitshafens.

Die Bürgerschaft genehmigt nunmehr auch ihrerseits die Schließung des oberen Eingangs zum Sicherheitshafen und bewilligt die dazu erforderlichen Kosten mit 5900 *Mk.* Dabei spricht sie den Wunsch aus, daß jedenfalls eine Kettenfähre über den Canal im Woltmershauser Werder eingerichtet werde.

2. Pflege der Musik.

Die Bürgerschaft lehnt den Antrag der Deputation ab.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. December 1872.

Schiffsmessung.

Die Vorschriften der Reichs-Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270), welche nach dem § 36 derselben mit dem 1. Januar 1873 in Kraft tritt, sollen nach § 1 keine Anwendung finden auf

Flußschiffe und diejenigen ausschließlich zur Fischerei bestimmten Fahrzeuge, welche mit durchlöchertern Fischbehälter versehen sind.

Der Senat ist mit der Handelskammer darüber einverstanden, daß es sich empfehle, für die a.s. ausgenommen vorbezeichneten Schiffe die durch die Verordnung vom 12. März 1860 in Betreff der Messung von Schiffen und der Anweisung zu derselben getroffenen Bestimmungen aufzuheben und, um fortan ein einheitliches Verfahren herbeizuführen, die jetzt vom Reich für die Vermessung der Seeschiffe ausgegangenen Vorschriften, nach welchen nicht mehr die durch eine Gewichtsgröße bezeichnete Tragfähigkeit, sondern der Laderaum der Schiffe ermittelt werden soll, auch für jene kleineren Fahrzeuge in Anwendung zu bringen, mit der Beschränkung jedoch, daß für diese Fahrzeuge lediglich die für dieselben völlig ausreichende Vermessung nach dem „abgekürzten Verfahren“ vorgeschrieben wird.

Der Senat hofft um so mehr, als die benachbarte Großherzoglich Oldenburgische Regierung diese Ansicht theilt und die entsprechenden Verfügungen erlassen wird, daß die Bürgerschaft die Zweckmäßigkeit einer solchen Ausdehnung der reichsgesetzlichen Vorschriften anerkennen und dem darauf beruhenden beiliegenden Gesetzesentwurf ihre Zustimmung ertheilen werde.

Die in Frage kommenden Functionen auch hinsichtlich dieser Fahrzeuge werden von denselben, durch die erwähnten Reichsvorschriften für die Vermessung der Seeschiffe angeordneten Behörden vorzunehmen sein. Von diesen Behörden, deren Constituirung nach §§ 19 und 20 den Landesregierungen überlassen ist, wird in Anschluß an hier bereits Bestehendes die „Vermessungsbehörde“ aus den Schiffsmessern, unter Zuordnung eines Schiffsbauingenieurs zu bilden sein, während die Functionen der „Revisionsbehörde“ der durch ihre bisherige Mitwirkung dazu vorbereiteten und geeigneten Regierungscanzlei am zweckmäßigsten zu übertragen sind, welche indeß für die dabei vorkommenden technischen Geschäfte nicht nur, wie bisher, auf die Beihilfe des Büreaus für Bremische Statistik, sondern auch auf die Beihilfe der Eichämter und sonst geeigneter Sachverständigen anzuweisen sein wird. Die